

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Deutsch bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen an der Universität Potsdam

Vom 11. April 2012

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 11. April 2012 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Deutsch bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen an der Universität Potsdam vom 20. September 2011 (AmBek. UP Nr. 17/2011, S. 565) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Module und Modulbeauftragte wird die Begriffserklärung zu den Schulpraktischen Studien (SPS) durch folgende ersetzt:

„Schulpraktische Studien (SPS): Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen, die gewährleisten, dass von den Studierenden pädagogische Praxis erfahren, analysiert und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie ermöglichen den Studierenden und Lehrenden die Begegnung mit Schule, Unterricht und

anderen pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern. Zugleich machen sie Studierende mit der Praxis erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.“

2. In § 8 Inhalte des Bachelorstudiums werden die Leistungspunktfänge der nachstehenden Module wie folgt ergänzt und mit der Fußnote *) zu deren Erläuterung versehen:

M3	Mündliches und schriftliches Sprachhandeln	6 LP/8 LP*
M4	Umgang mit Texten und anderen Medien	6 LP/8 LP*
M5	Orthographie und Sprachreflexion	6 LP/8 LP*

*) Die höhere LP-Zahl ist für den Fall vorgesehen, dass die fachdidaktischen Tagespraktika im Rahmen dieses Moduls absolviert werden.

3. § 9 Abs. 2 Bachelorarbeit wie folgt geändert:

„Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden. Es ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der Gruppenmitglieder bei der Bewertung der Abschlussarbeit deutlich zu erkennen sind und eine Bewertung ermöglichen. Mit Aushängung des Themas der Abschlussarbeit sind die jeweils zu bearbeitenden Anteile im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.“

4. § 11 Abs. 4 Masterarbeit wie folgt geändert:

„Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden. Es ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der Gruppenmitglieder bei der Bewertung der Abschlussarbeit deutlich zu erkennen sind und eine Bewertung ermöglichen. Mit Aushängung des Themas der Abschlussarbeit sind die jeweils zu bearbeitenden Anteile im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.“

5. In Anlage 1 Modultabellen werden die Prüfungsleistungen einzelner Module durch die konkreten Prüfungsformen und deren Umfänge sowie die zu erlangenden Leistungspunktzahlen (LP) wie folgt ergänzt:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Mai 2012.

Modul und Modultitel	Prüfungsform(en)	LP
DEU-M1 (Grundlagenmodul): Fachwissenschaftliche Grundlagen des Deutschunterrichts	Alle drei Lehrveranstaltungen müssen mit benoteten Einzelleistungen bestanden werden. Diese können in Form eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 8 Seiten), einer Klausur (90 Minuten) oder einer anderen in Aufwand und Umfang adäquaten Prüfungsform erfolgen. Darüber hinaus werden unbenotete lehrveranstaltungsbegleitende Studienleistungen verlangt (z.B. Übungs- und Lektüreaufgaben zur Vor- und Nachbereitung). Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelleistungen.	9
DEU-M2 (Grundlagenmodul): Fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts	Beide Lehrveranstaltungen müssen mit benoteten Einzelleistungen bestanden werden. Diese können in Form eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 8 Seiten), einer Klausur (90 Minuten) oder einer anderen in Aufwand und Umfang adäquaten Prüfungsform erfolgen. Darüber hinaus werden unbenotete lehrveranstaltungsbegleitende Studienleistungen verlangt (z.B. Übungs- und Lektüreaufgaben zur Vor- und Nachbereitung). Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelleistungen.	6
DEU-M3 (Vertiefungsmodul): Kern- gebiete der Deutschdidaktik Mündliches und schriftliches Sprachhandeln	Das Modul schließt mit einer benoteten Einzelleistung, die in einem der beiden Seminare erbracht wird, ab. Diese kann in Form einer schriftlichen Hausarbeit (15-20 Seiten), einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), einer Klausur (90 Minuten) oder einer anderen in Aufwand und Umfang adäquaten Prüfungsform geleistet werden. *Bei Belegen des fachdidaktischen Tagespraktikums muss eine Praktikumsmappe mit der ausführlichen Planung einer Unterrichtsstunde und zwei bearbeiteten Hospitationsprotokollen erstellt werden.	6/8
DEU-M4 (Vertiefungsmodul): Kern- gebiete der Deutschdidaktik Umgang mit Texten und anderen Medien		6/8
DEU-M5 (Vertiefungsmodul): Kern- gebiete der Deutschdidaktik Orthographie und Sprachreflexion		6/8
DEU-M6 (Aufbaumodul): Orthogra- phie und Sprachreflexion Deutschun- terricht als Praxisfeld zwischen The- orie und Empirie		3

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.